

# Planfeststellungsbeschluss

Ausbau der B 292 -  
Planfreier Anschluss der K 4281  
bei Sinsheim

Karlsruhe, den 10.07.2017

Az.: 24-0513.2 (B 292/K 4281/1, 1a und 1b)



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>A. Verfügender Teil</b>	
I. Feststellung des Plans	5
II. Planunterlagen	6
III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen	8
IV. Maßgaben und Nebenbestimmungen	8
V. Zusagen	8
VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge	9
<b>B. Begründender Teil</b>	
I. Vorhaben und Verfahrensablauf	9
1. Erläuterung des Vorhabens	9
1.1 Ausgangslage	9
1.2 geplanter Zustand	10
2. Verfahrensablauf	11
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	13
III. Erforderlichkeit und Planrechtfertigung	13
IV. Einzelheiten der Planung	14
V. Private Einwender	16
VI. Träger öffentlicher Belange und Kommunen	21
VII. Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen	24
VIII. Naturschutzvereinigungen	25

## Rechtsbehelfsbelehrung



Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **A. Verfügender Teil**

#### **I. Feststellung des Plans**

**Der Plan des Regierungspräsidiums Karlsruhe - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr - zum Ausbau der B 292 mit einem planfreien Anschluss der K 4281 bei Sinsheim in der Fassung v. 25.06.2015 - Deckblatt b - wird festgestellt.**

**Zugleich wird die Deponiegenehmigung v. 08.11.1993 Az. 54.2c10-8983-KMD Sinsheim, zuletzt geändert am 29.02.2016 insoweit geändert, als die Kompensationsmaßnahme auf Fl. St. Nr. 12.426 durch die in den hier festgestellten Unterlagen enthaltene Kompensationsmaßnahme auf Fl. St. Nr. 12.428 ersetzt wird. Der Vorhabenträger des vorliegenden Straßenbauvorhabens hat den für die Herstellung der Kompensationsmaßnahme erforderlichen Grunderwerb unverzüglich nach Wirksamwerden dieses Beschlusses ungeachtet der Baureifplanung seines eigenen Vorhabens so schnell als möglich durchzuführen und an die AVR Kommunal GmbH zu übereignen und ihr den Besitz zu verschaffen.**

## II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 2 Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blatt Nr.	Datum
<b>1b</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>			<b>28.11.2013</b>
<b>2</b>	<b>Übersichtskarte</b>	<b>1 : 25.000</b>	<b>1a</b>	<b>28.11.2013</b>
<b>3</b>	<b>Übersichtslageplan</b>	<b>1 : 1.500</b>	<b>1b</b>	<b>27.02.2015</b>
<b>6</b>	<b>Ausbauquerschnitt</b>			
	B 292, Einfädungsstreifen A 400	1 : 50	1a	28.11.2013
	B292, Wechselstelle A 400	1 : 50	2a	28.11.2013
	K 4281, Rampe A 105	1 : 50	3a	21.12.2006
	Wartungszufahrt A 613	1 : 50	4	21.12.2006
	Wirtschaftsweg beim Bauende A 110	1 : 50	6	21.12.2006
<b>7</b>	<b>Lageplan</b>	<b>1 : 500</b>	<b>1b</b>	<b>27.02.2015</b>
<b>8</b>	<b>Höhenpläne</b>			

## Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blatt Nr.	Datum
	Anschlussrampe K 4281	1 : 500/50	1a	28.11.2013
	A 110	1 : 500/50	3a	28.11.2013
	A 120	1 : 500/50	4a	28.11.2013
<b>10</b>	<b>Bauwerkskizzen</b>			
	Höhenplan Unterführung/Bauwerkskizze	1 : 500/50	1a	28.11.2013
	Querprofil Unterführung/Bauwerkskizze	1 : 100	2a	28.11.2013
	Systemschnitt B 292/Bauwerkskizze	1 : 100	3a	28.11.2013
<b>12.0b</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht</b>			<b>Dez. 2014</b>
12.1	Bestands- und Konfliktplan	1 : 500	2b	30.12.2014
12.3	Maßnahmenplan	1 : 500	3b	30.12.2014
12.4	Querprofil, Station 0+234	1 : 100	2	21.12.2006
<b>13.1b</b>	<b>Alternativenuntersuchung zur Straßenoberflächenwasserbehandlung Erläuterungsbericht</b>			<b>Okt. 2014</b>
13.2.1	Lageplan Versickerungsmulden	1 : 1.000	1b	19.11.2013
13.2.2	Lageplan Entwässerung	1 : 500	1b	28.11.2013
13.3	Höhenpläne der Entwässerungs- maßnahmen			
	Entwässerung Rampe	1 : 500/50	1a	28.11.2013
	Entwässerung Bankett mit Filter-West	1 : 500/50	2a	28.11.2013
	Entwässerung Einfädelsstreifen	1 : 500/50	3a	28.11.2013
	Entwässerung Bankett mit Filter-Ost	1 : 500/50	4b	28.11.2013
13.4	Pumpenschacht	1 : 25	1a	13.12.2013

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blatt Nr.	Datum
<b>14</b>	<b>Grunderwerb</b>			
14.1	Grunderwerbsplan	1 : 500	1b	10.07.2014
14.2 b	Grunderwerbsverzeichnis			25.06.2015
<b>15 b</b>	<b>Bauwerksverzeichnis</b>			<b>27.02.2015</b>
<b>16</b>	<b>Querprofile (nicht festgestellt)</b>	<b>1 : 100</b>	<b>1-6</b>	<b>21.12.2006</b>

### III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Gestattungen werden durch diese Planfeststellung ersetzt.

### IV. Maßgaben und Nebenbestimmungen

- (1) Der Beginn der Bauarbeiten ist den Leitungsträgern mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Inanspruchnahme des Fl. St. Nr. 14409/1 der Stadt Waibstadt entfällt. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, die Straßenentwässerung so auszugestalten, dass auf die Inanspruchnahme der Fläche verzichtet werden kann.

### V. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder



Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor. Insbesondere hat der Vorhabenträger zugesagt, Missformen landwirtschaftlicher Grundstücke durch Grunderwerb zu vermeiden, soweit das die Beachtung naturschutzrechtlicher Pflichten zulässt.

## **VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge**

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben. Die Behandlung der Einwendungen und der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie von Privaten wird im begründenden Teil unter V. bis VIII. dargestellt.

## **B. Begründender Teil**

### **I. Vorhaben und Verfahrensablauf**

#### **1. Erläuterung des Vorhabens**

##### **1.1 Ausgangslage**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. Straßenbau, beabsichtigt, im Auftrag des Bundes die B 292 zwischen Sinsheim und Mosbach aus Gründen der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit auf mehreren Teilabschnitten um- und auszubauen. Die heutige Strecke stammt in ihren wesentlichen Elementen noch aus den 50er- und frühen 60er-Jahren. Einer der neuralgischen Punkte ist der Anschluss der K 4281 bei der Deponie Sinsheim - die sogenannte Daisbacher Höhe. Die Abteilung Straßenbau beabsichtigt

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

daher, den Anschluss der Kreisstraße an die B 292, die heute plangleich (also ebenerdig) erfolgt, planfrei zu gestalten - das heißt mittels eines kreuzungsfreien Anschlusses über Ein- und Ausfädelungsspuren. Dies ist nach Ansicht der Straßenbauverwaltung erforderlich, weil der vorhandene Anschluss bei den heute gefahrenen Geschwindigkeiten und dem heutigen Verkehrsaufkommen nicht mehr verkehrssicher ist. Die Einmündung in die Bundesstraße ist nicht rechtwinklig, sondern spitzwinklig, was Richtung Sinsheim eine schlechte Sicht auf die Bundesstraße ermöglicht. Es gibt derzeit keine Ein- oder Ausfädelungsspuren, so dass die anfahrenen KFZ in die mit hoher Geschwindigkeit befahrenen Fahrstreifen der B 292 hinein beschleunigen müssen und dadurch den fließenden Verkehr behindern oder gar gefährden. Auch für Linksabbieger von der B 292 aus Richtung Sinsheim in die K 4281 nach Daisbach ist die Sicht auf entgegenkommende, bevorrechtigte KFZ schlecht, da die B 292 hier über eine Kuppe verläuft. Für die KFZ ist es oft schwierig und gefährlich, aus dem Stand heraus den zweispurig geführten Verkehr zu kreuzen. Am schwierigsten und gefährlichsten ist die Situation aber für die Linkseinbieger aus der K 4281 in die B 292 Richtung Waibstadt/Mosbach. Hier trifft die Kuppenlage mit der schlechten Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr und das hohe Verkehrsaufkommen zusammen. Die Polizei führt die betreffende Einmündung als Unfallschwerpunkt.

## **1.2 Geplanter Zustand**

Der planfreie Anschluss der K 4281 an die B 292 wird so gebaut, dass die Kreisstraße, von der Deponie kommend, unter der B 292 unterführt wird und südlich der Bundesstraße mittels eines sog. Anschlussohrs an die Fahrtrichtung Mosbach angebunden wird. Auf der Seite der Deponie findet sich der Anschluss für die Fahrtrichtung Sinsheim mit der jeweiligen Ein- und Ausfädelungspur. Das heißt, die heute vorhandene Einmündung der K 4281 wird zukünftig nur für den rechts ausfahrenden bzw. den rechts einbiegenden Verkehr genutzt. Diese Einmündung und ein rund 100 m langes bestehendes Streckenstück werden nun zur Anschlussrampe. Der Ausbau beginnt bei Bau-km 0+040 und geht bis 0+440. Dann folgt ein Stück, auf dem kein Ausbau mit Flächeninanspruch-

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

nahme erfolgt, anschließend noch eine Fahrbahnverbreiterung der B 292 zwischen Bau-km 0+630 und 0+826. Die Gesamtausbaulänge beträgt damit ca. 600 m. Da das Anschlussrohr unter der B 292 hindurchgeführt werden muss, fällt in diesem Abschnitt Oberflächenwasser an, das nicht über die Bankette abgeleitet werden kann. Es wird gesammelt und über einen Pumpensumpf mittels einer unterirdischen Leitung in die Versickerungsmulde südöstlich des Ohrs geleitet.

Der ursprünglich geplante Radweg entlang der Deponie entfällt. Das ursprünglich geplante Rückhaltebecken abseits der Straße entfällt ebenfalls.

## **2. Verfahrensablauf**

Am 29.05.2007 hat die Abteilung Straßenbau des Regierungspräsidiums Karlsruhes einen Antrag auf Umgestaltung der Einmündung der K 4281 in die B 292 bei Sinsheim gestellt. Am 18.06.2007 hat daraufhin das RP Karlsruhe ein förmliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Unterlagen wurden wie in der Verfügung vorgesehen im Bauverwaltungsamt der Stadt Sinsheim und im Bürgermeisteramt von Waibstadt in der Zeit von 02.07. bis 01.08.2007 offengelegt. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 15.08.2007 hatte nur ein privater Betroffener Einwendungen erhoben. Da der Vorhabenträger beabsichtigte, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange weitestgehend zu berücksichtigen (die AVR des Rhein-Neckar-Kreises wird hier in der Darstellung auch als ein solcher bezeichnet) wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet und stattdessen vereinbart, dass die Pläne entsprechend geändert werden.

Am 14.05.2010 legte die Antragstellerin Unterlagen mit den Bezeichnungen "Deckblatt 1a" vor, die das ursprüngliche Vorhaben wesentlich änderten. Mit Datum v. 20.05.2010 hat das RP Karlsruhe das Ergänzungsverfahren eingeleitet und alle von den Änderungen Betroffene beteiligt. Eine erneute ortsübliche Bekanntmachung und Offenlage erfolgte nicht. Nach verschiedenen Äußerungen von Trägern öffentlicher Belangen und eines Privaten hat der

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

Vorhabenträger beschlossen, erneut Umplanungen vorzunehmen, die den Anregungen und Bedenken Rechnung tragen. Diese erneut eingereichten Planordner tragen das Datum 25.06.2015 und sind mit "Deckblatt 1b" bezeichnet.

Zu Beginn des Verfahrens hatte die Planfeststellungsbehörde mit Datum v. 31.05.2007 festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a UVPG nicht erforderlich ist. Daran haben die beiden Deckblattverfahren nichts geändert.

Die Unterlagen im Ausgangsverfahren lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Sinsheimer Stadtanzeiger am 21.06.2007 und im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt am 22.06.2007 vom 02.07.2007 bis 01.08.2007 im Bauverwaltungsamt der Stadt Sinsheim und im Stadtbauamt der Stadt Waibstadt zur Einsichtnahme aus. Unter dem Datum 20.05.2010 wurden die Unterlagen der ersten Nachanhörung den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen sowie einem privaten Betroffenen in Form eines digitalen Planungsordners zur Verfügung gestellt.

Die enormen zeitlichen Verzögerungen im Laufe des Verfahrens resultieren nicht aus der Kompliziertheit der Materie, sondern daraus, dass sowohl die Antragstellerin als auch die Planfeststellungsbehörde durch Großverfahren personell so stark gebunden waren, dass eine frühere Bearbeitung nicht möglich war. Es stellte sich daher die Frage, ob die Unterlagen insgesamt nicht veraltet sind und ein neuer Antrag erarbeitet werden müsste, oder ob im Wege der Nachanhörung der durch die Veränderungen Betroffenen gem. § 73 Abs. 8 VwVfG vorgegangen werden kann. Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde vor Eröffnung des zweiten Ergänzungsverfahrens festgestellt, dass die alten nicht überarbeiteten Unterlagen, für die keine Deckblattlösungen vorgesehen sind, noch aktuell sind und für eine Entscheidung keine Aktualisierung über die eingereichten Pläne hinaus erforderlich ist.

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

Daraufhin hat die Planfeststellungsbehörde am 02.03.2017 ein zweites Ergänzungsverfahren eingeleitet und die geänderten Pläne denjenigen Beteiligten zugänglich gemacht, die von den erneuten Änderungen stärker als bisher betroffen sind und ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

## **II. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Gemäß § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen grundsätzlich nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher war für das vorliegende Straßenbauprojekt ein Planfeststellungsverfahren mit Beschluss erforderlich. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren folgt aus § 17b Abs. 1 Nr. 6, § 22 Abs. 4 FStrG i. V. m. § 4 LRFStrGZuVO.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

## **III. Erforderlichkeit und Planrechtfertigung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Nach § 4 Satz 1 FStrG haben die Straßenbaulastträger ferner dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Anforderungen der Sicherheit ergeben sich

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

hierbei aus den fachgesetzlichen Bestimmungen für den Bau von Bundesfernstraßen sowie den anerkannten Regeln der Technik.

#### **IV. Einzelheiten der Planung**

Ursprünglich waren folgende Veränderungen geplant worden:

- Anschluss der K 4281 an die B 292 mittels einer Verbindungsrampe,
- Bau eines Beschleunigungs- und Verzögerungstreifens an der B 292 im Bereich der Verbindungsrampe zur K 4281,
- Unterführung der Verbindungsrampe im Zuge der K 4281 unter der B 292 bei Bau-km 0+350,
- Änderung der bestehenden Einmündung der K 4281 in die B 292,
- Anschluss der Verbindungsrampe und Anpassung der bestehenden Kreisstraße K 4281,
- Verbreiterung der B 292 östlich der Verbindungsrampe K 4281 im Bereich Bau-km 0+630 bis Bau-km 0+800,
- Verlegung des vorhandenen Wirtschaftsweges Flst. Nr. 15158 im Bereich Bau-km 0+068 bis Bau-km 0+130,
- Neubau eines Radweges entlang der bestehenden Kreisstraße K 4281 von dem Wirtschaftsweg Flst. Nr. 4463 bis zur Ein-/Ausfahrt der Kreis-  
mülldeponie sowie einige begleitende Anpassungs- und Änderungsmaßnahmen z. B. bei der Entwässerung.

Die erste und zweite Planänderung berücksichtigen vor allem die Änderungswünsche der AVR des Rhein-Neckar-Kreises und verbessern weiter die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

- Die Verknüpfung der K 4281 mit den Anschlussrampen erhält in der bevorrechtigten Fahrbeziehung jetzt eine Aufweitung mit Linksabbiegespur und Gegensperrfläche. Die heutige K 4281 wird zur Anschlussrampe umgebaut; deren wartepflichtiger Anschluss an die neue durchgehende Strecke der K 4281 wird stärker abgekröpft und erhält einen Fahrbahnteiler. Dieser Knotenpunkt wurde speziell auf Befahrbarkeit mit Groß-Lkw (Lieferverkehr AVR) ausgelegt.
- Die Behandlung des anfallenden Straßenoberflächenwassers wurde völlig neu konzipiert:  
Das auf den Fahrbahnen der Anschlussrampen (K 4281) anfallende Wasser wird in einem Pumpensumpf beim Kreuzungsbauwerk B 292/K 4281 gesammelt und zu einem grasbewachsenen Erdbecken auf der Südostseite der B 292 gepumpt. Dort versickert das Wasser. Beim Durchsickern des belebten Oberbodens wird es gereinigt. Das von der Fahrbahn der B 292 abfließende Wasser versickert über Bankettfilter am Fahrbahnrand und wird dabei gereinigt. Bei stärkerem Wasseranfall sammelt Überschusswasser sich in Drainageleitungen auf der Filtersohle und läuft über vorhandene Entwässerungsleitungen zeitversetzt den Vorflutern Waidbach (Sinsheim) und Weyerwiesengraben (Waibstadt) zu.
- Der Geh- und Radweg entlang der K 4281 zwischen AVR-Zufahrt und Gemarkungsgrenze Sinsheim/Daisbach scheidet aus der Ausbauplanung für den Knotenpunkt B 292/K 4281 aus. Der Rhein-Neckar-Kreis als zuständiger Baulastträger übernimmt diesen Weg in sein Kreis-Radwegeprogramm.
- Bei einzelnen Flurstücken ergeben sich infolge der geänderten Planung Mehr- bzw. Minderbeanspruchungen.

## V. Private Einwender

Zur Wahrung des Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Wiedergabe von Namen von Einwendern verzichtet; stattdessen werden zur Identifikation der Einwender laufende Nummern benutzt. Der Stadt Sinsheim wird eine Liste zur Verfügung gestellt, mit der die Einwender an Hand der vergebenen Nummern entschlüsselt werden können. Die zuständigen Bediensteten der Kommune werden Einwendern und Betroffenen, die Einsicht nehmen und ihren Namen nennen, die zugehörigen Einwender-Nummern mitteilen. Zudem wird den in der angesprochenen Entschlüsselungsliste enthaltenen Einwendern der Planfeststellungsbeschluss jeweils mit einem Begleitschreiben zugestellt, aus dem die zugehörige Einwender-Nummer hervorgeht.

### 1. Einwender Nr. 1

Die Einwender waren im Ausgangsverfahren mit Fl. St. Nr. 12.430 im Umfang von 5610 m<sup>2</sup> betroffen. Im ersten Änderungsverfahren sollte dann das Fl. St. Nr. 12.430 mit 6250 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden. Dagegen hat sich die Einwenderin mit Schreiben v. 31.05.2010 gewehrt. Sie beantragt, durch Ersatzfläche entschädigt zu werden. Gegen das Vorhaben an sich hat sie keine Einwendungen. Im zweiten Ergänzungsverfahren ist die Grundstückinanspruchnahme entfallen. Die Einwendung hat sich erledigt.

### 2. Einwender Nr. 2

Die AVR wendet sich im Ausgangsverfahren gegen die vorgelegte Straßenplanung, weil der geplante Umbau für diejenigen KFZ, die die Ausfahrt Sinsheim verpasst hätten und nun eine Wendemöglichkeit suchten, die Einfahrt in die Deponie als "Wendehammer" benutzten. Das ist schon bei einem ersten flüchtigen Blick auf den Lageplan nicht mehr nötig. Das KFZ benutzt die Ausfädelungsspur, fährt unter der B 292



Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

durch und stößt dann noch 200 m vor dem Tor zur Deponie auf die Zufahrt zur B 292 Richtung Sinsheim, die ihn dann auf die Einfädelungsspur in die gewünschte Richtung führt.

Die Einwenderin wendet sich außerdem gegen die Anlage des geplanten Radweges, da sie befürchtet, dass durch das Kreuzen von Abfallfahrzeugen und Radfahrern erhebliche Gefahren entstehen. Mit der AVR wurde zu Beginn des Verfahrens vereinbart, dass sie die geplanten Änderungen an der Deponie bis Oktober 2007 einreicht, so dass diese in die Planungen zur hier vorliegenden Änderung der Anbindung der K 4281 eingearbeitet werden können. Da der Rhein-Neckar-Kreis einen Radwegeplan erstellt hat, kann der Plan des Bundes, entlang der B 292 einen Radweg zu bauen entfallen. Der Einwendung der Einwenderin wird insoweit entsprochen. Außerdem berücksichtigt das Vorhaben den derzeitigen Stand des Deponiebetriebes.

Die Einwenderin weist ferner darauf hin, dass eine Kompensationsfläche, die in der Deponiegenehmigung v. 08.11.1993 enthalten ist, überplant wird und eine andere Ersatzfläche dafür vorgesehen ist. Damit greift der vorliegende Beschluss in einen bestandskräftigen Beschluss des RP Karlsruhe ein. Die Zulassungsbehörde ist jedoch jederzeit unter Beachtung der Rechtsvorschriften berechtigt, erlassene Verwaltungsakte zu verändern, wenn nicht Rechte auf Bestandsschutz verletzt oder die Genehmigungsinhaber anderweitig benachteiligt werden. Hier wird dem Inhaber der Deponiegenehmigung der Zwang, eventuell zu beschaffende Grundstücke für die Verwirklichung seiner Kompensationsmaßnahmen zu erwerben abgenommen, in dem die Zulassungsbehörde den Baulastträger mit dessen Zustimmung verpflichtet hat, den erforderlichen Grunderwerb für die ersatzweise Kompensationsmaßnahme für den Rhein-Neckar-Kreis zu erledigen und der AVR die erworbene Fläche unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit die AVR die festgestellte Kompensationsmaßnahme auf dem ersatzweise benannten Grundstück so schnell als möglich verwirklichen kann. Unverzüglich wurde im Tenor dahingehend definiert, dass der Vorhabenträger unabhängig von seiner

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

eigenen Baureifplanung den Grunderwerb tätigen und die Grundflächen weitergeben muss. Durch die hier festgestellte Maßnahme wird daher nicht in rechtlich schützenswerte Belange der Einwenderin eingegriffen, sondern es wird ihr eine Rechtspflicht abgenommen. Da sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch das zuständige Fachreferat des Regierungspräsidiums Karlsruhe dem zugestimmt haben, ändert der vorliegende Planfeststellungsbeschluss die Deponiegenehmigung in rechtmäßiger Weise ab.

Darüber hinaus ist die Einwenderin nicht betroffen. Das Fl. St. Nr. 12.426 hat sie an den Rhein-Neckar-Kreis verkauft. Das Fl. St. Nr. 12.435 wurde aus der Planung herausgenommen, so dass keine Grundstücksbetroffenheit mehr vorliegt.

### **3. Einwender Nr. 3**

Die beiden Einwender tragen vor, ihr Fl. St. Nr. 12.428 werde überflüssigerweise in Anspruch genommen. Mit dem Vorhaben werde nur den Rasern Vorschub geleistet. Stattdessen solle lieber ein Kreisel gebaut werden. Das Fl. St. Nr. 12.428 mit einer Größe von 14.133 m<sup>2</sup> wird in der Fassung des zweiten Ergänzungsverfahrens im Umfang von 170 m<sup>2</sup> für den Bau der Böschung dauerhaft entzogen. Eine Fläche von 3.564 m<sup>2</sup> wird für eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme benötigt. Und eine dritte Teilfläche vom 3.410 m<sup>2</sup> wird vorübergehend benötigt, um Erdaushub unterzubringen. Die Fläche - eine Geländemulde - wird aber so modelliert, dass sie mit dem Restgrundstück weiter landwirtschaftlich nutzbar ist. Insgesamt werden also 3.734 m<sup>2</sup> dauerhaft und 3.410 m<sup>2</sup> vorübergehend entzogen. Nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahme bleibt den Einwendern noch über 1 Hektar Fläche. Dass stattdessen ein Kreisverkehr besser wäre, kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen. Da der Kreisverkehr an der Stelle der jetzigen Einmündung nicht genug Platz hätte, müsste er verschoben werden. Wo er genau liegen würde, wurde nicht untersucht. Jedenfalls ist keineswegs sicher, dass für den Straßenbau dann weniger als 170 m<sup>2</sup>

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

der Fläche der Einwender beansprucht würden. Die Größe der Kompensationsmaßnahme und die Größe der Auffüllfläche hängen ohnehin nicht an der Frage, ob ein Kreisverkehr oder eine planfreie Einmündung geschaffen wird. Außerdem spricht gegen den Kreisverkehr, dass außerorts auf der freien Strecke, bei der die Charakteristik der Straße hohe Geschwindigkeiten zulässt, Kreisverkehre eher die Verkehrssicherheit gefährden, weil sie untypisch für den Streckenzustand sind. Planerisch ist ein Kreisverkehr nur dann sinnvoll, wenn mehrere von der Verkehrsbedeutung her gleich große bzw. ähnlich stark belastete Straßen verknüpft werden sollen. Hier ist der Verkehr auf der B 292 um ein Vielfaches größer als auf der K 4281. Dann ist es aber nicht sinnvoll, die gesamte Zahl der Fahrzeuge abzubremesen und einen Kreisverkehr durchfahren zu lassen.

Die Planfeststellungsbehörde ist entgegen den Einwendern der Überzeugung, dass die Verkehrssicherheit den Umbau der heutigen Einmündung dringend erfordert. Diese Einmündung ist ein Unfallschwerpunkt, weil die Sichtverhältnisse bei der Einfahrt auf die B 292 schlecht sind. Insbesondere für LKW ist ein ungefährdetes Einfahren und Beschleunigen nicht möglich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen. Gegenüber der ursprünglichen Inanspruchnahme hat sich der Umfang der Inanspruchnahme nur unwesentlich verändert. Da die Einwender im Ausgangsverfahren und im ersten Ergänzungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, sind ihre Einwendungen verspätet. Gegen die Veränderungen im zweiten Änderungsverfahren selbst haben sie nichts vorgetragen.

#### **4. Einwender Nr. 4**

Das betroffenen Fl. St. Nr. 15156 mit 7622 m<sup>2</sup> wurde zunächst mit 10 m<sup>2</sup>, nach dem zweiten Ergänzungsverfahren mit 15 m<sup>2</sup> beansprucht. Der Einwender hat sich erstmals im Laufe des zweiten Ergänzungsverfahrens gemeldet und eine Einwendung erhoben. Da er im Ausgangsverfahren keine Einwendung erhoben hat, ist er präkludiert (ausge-

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

schlossen). Er rügt zunächst, dass er bis zum Anschreiben der zweiten Anhörung von dem Verfahren nichts gehört habe. Im Ausgangsverfahren und im ersten Ergänzungsverfahren erfolgten keine persönliche Benachrichtigungen, sondern eine ortsübliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Sinsheim und der Stadt Waibstadt und eine Offenlage der Pläne in diesen Städten. Der Einwender hatte daher die Möglichkeit, sich zu informieren und eine Einwendung zu erheben. Das hat er nicht getan. Damit sind seine Einwendungen verspätet. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass seine Adresse im zweiten Änderungsverfahren falsch war und er das Schreiben erst "auf Umwegen" erhalten hat. Denn es ist zulässig die Grundstücksbetreffenden nach dem Grundbuch zu bezeichnen und die Benachrichtigungen dementsprechend durchzuführen (§ 73 Abs. 1 VwVfG). Da die Einwendung im Grundsätzlichen durch die Verspätung präkludiert ist, könnte er nur gegen die Erhöhung der Inanspruchnahme eine Einwendung erheben. Dies wurde nicht getan. Die Inanspruchnahme von zunächst 10 m<sup>2</sup> für die Verlegung des begleitenden Feldweges wurde durch die Umplanung auf 15 m<sup>2</sup> erweitert. Da dies nur ein verschwindend kleiner Anteil des 7.622 m<sup>2</sup> großen Flurstückes ist und er nach Marktwert entschädigt wird, kann er auch nicht in seiner Existenz betroffen sein. Die Beeinträchtigung seines landwirtschaftlichen Eigentums ist nur unbedeutend und muss aus Gründen des Gemeinwohles hingenommen werden. Im Einwendungsschreiben wurde weiter mitgeteilt, dass Grundeigentümerin seit 20.12.2016 (eingetragen am 05.01.2017) eine andere Person sei. Sollte das richtig sein, ist der Einwender nicht einwendungsbefugt und die Einwendung unzulässig. Der Beschluss ist damit gegenüber der Rechtsnachfolgerin des bisherigen Grundeigentümers wirksam.

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

## **5. Einwender Nr. 5**

Der Rhein-Neckar-Kreis ist neben seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange auch als Grundstückseigentümer betroffen, seit er 2016 ein Grundstück der AVR übernommen hat. Er ist dabei jedoch in die Rechtsnachfolge der AVR, die zu Beginn des Verfahrens Eigentümerin war, eingetreten und muss die Verfahrenslage gegen sich gelten lassen. Fl. St. Nr. 12.426 wird in einem Umfang von insgesamt 3.570 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden müssen. Dagegen wurden keine Argumente vorgebracht, die die Inanspruchnahme für das öffentliche Wohl überwogen hätten.

Weitere Einwendungen gingen nicht ein.

## **VI. Träger öffentlicher Belange und Kommunen**

### **1. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**

#### **Amt für Landwirtschaft und Naturschutz**

Das Amt beanstandet, dass der Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche im Umfang von 3 ha zu hoch sei. Tatsächlich betrug der Verbrauch im Ausgangsverfahren nur 2 ha und ist überwiegend durch die Verbreiterung der Straße verursacht. Daher ist sie unvermeidlich und lässt sich auch nicht durch Umwidmung anderer Flächen kompensieren. Das Amt schlägt außerdem vor, die Kompensationsmaßnahmen so zu verändern, dass keine Missformen an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen. Nach den Vorstellungen des Landwirtschaftsamtes sollen die neuen Grundstücksgrenzen möglichst parallel zu bestehenden Grenzen verlaufen. Das ist sicher sinnvoll, wird aber seinerseits begrenzt dadurch, dass die Geeignetheit der Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen gegeben sein muss. Der Vorhabenträger hat aber zugesagt, bei der Ausführungsplanung noch einmal die genauen Grund-

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

stücksgrenzen mit den Betroffenen zu überprüfen. Durch Wegfall des Radweges und Verlegung des Rückhaltebeckens wurde die in Anspruch genommene Fläche weiter verkleinert. Die Gesamtinanspruchnahme von Ackerflächen reduziert sich von ca. 1,6 ha auf 1,3 ha, darin eingerechnet sind aber diejenigen Flächen, die nach Fertigstellung wieder an die Bewirtschafter zurückgegeben werden.

Das Wasserrechtsamt hat verschiedene Punkte zur Berücksichtigung angeregt, die aber alle in den Antragsunterlagen bereits berücksichtigt sind.

Weiter hat der Landkreis mit Schreiben v. 24.08.2007 vorgetragen, er sei durch den Bau eines Radweges als Grundstückseigentümer betroffen und damit wie ein Privater zu behandeln. Er widerspreche der Notwendigkeit, hier einen Radweg entlang der K 4281 zu bauen. Da dies kein Radweg in der Baulast des Bundes ist, wurde diese Planung fallen gelassen. Die Fl. St. Nr. 12.437, 12.438 und 12.445 werden nicht mehr in Anspruch genommen. Der Kreis ist damit insoweit durch den Bau eines Radweges nicht mehr grundstücksbetroffen.

Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rhein Neckar hat im Ausgangsverfahren Bedenken zu den Gehölzstrukturen vorgetragen. Der LBP weist aber aus, dass das Biotop Nr. 6719-226-0292 gar nicht und das Biotop 6719-226-294 nur unerheblich mit Kompensation berührt werden. Die Anregung zur Bepflanzung entlang des Radweges ist überflüssig geworden, da die Planung eines Radweges weggefallen ist. In der ersten Nachanhörung zu den geänderten Kompensationsmaßnahmen hat sie wie folgt Stellung genommen:

"Die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden fachgerecht und angemessen auf die Planänderung abgestimmt, so dass die beschriebenen Maßnahmen gegenüber der ursprünglichen Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen. Gegen die Planänderung und die entsprechenden Änderungen bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken. Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutz-

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

gesetz (BNatSchG) wird somit bei antragsgemäßer Ausführung hergestellt."

## **2. Sinsheim**

Die Stadt Sinsheim hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit ein städtischer Wirtschaftsweg verändert werden soll, ist die Stadt Sinsheim damit einverstanden. Zuständigkeiten als untere Verwaltungsbehörde wurden nicht berührt. Soweit die Stadt Gewässerunterhaltungspflichtiger am Waidbach ist, muss die Einleitung von Niederschlagswasser im Benehmen mit ihr erfolgen.

## **3. Waibstadt**

Die Stadt Waibstadt wie der gleichnamige Gemeindeverwaltungsverband haben in ihrer Stellungnahme vom 09.06.2010 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Auch wurde nicht geltend gemacht, in der kommunalen Selbstverwaltung beeinträchtigt zu sein. Die Forderung nach dem Bau eines Radweges beruht nicht auf einem Eingriff des Bundes in die kommunale Selbstverwaltung, sondern war politischer Natur. Die Abteilung Straßenbau wollte mit ihrer ursprünglichen Planung einen begleitenden Radweg für die Bundesstraße bauen, hat davon aber wegen der Planungen des Rhein-Neckar-Kreises zu einem kreisweiten Radwegenetz auf Wunsch des Rhein-Neckar-Kreises Abstand genommen. Waibstadt war daher weder durch die ursprüngliche Planung noch durch das jetzt planfestgestellte Vorhaben in ihren kommunalen Belangen betroffen. Soweit die Stadt Waibstadt als Grundeigentümerin betroffen war, ist die Inanspruchnahme des Fl. St. Nr. 4453 durch die zweite Umplanung entfallen und im festgestellten Grunderwerbsverzeichnis bereits gestrichen. Die Inanspruchnahme des Fl. St. Nr. 14.409/1 im Umfang von 5 m<sup>2</sup> wäre nur möglich gewesen, wenn sie unvermeidlich gewesen wäre. Auf Nachfrage hat der Planungsträger jedoch mitgeteilt, dass an dieser Stelle auch eine Ausbildung der Entwässerungsmulde gewählt werden kann, die die

Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

Inanspruchnahme des städtischen Grundstücks vermieden. Dann darf das Grundstück aber auch nicht gegen den Willen der Stadt beansprucht werden. Daher wird im Tenor das Grundstück mit der laufenden Nummer 18 im Grunderwerbsverzeichnis nicht mehr beansprucht.

## VII. Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

1. **Die RWE Rhein-Ruhr-Netzservice GmbH** hat im Ausgangsverfahren darauf hingewiesen, dass das Verdunstungsbecken unterhalb einer ihrer Hochspannungsleitung geplant sei. Auch der geplante Radweg führe geringfügig unter der Hochspannungsleitung durch. Durch die erste Änderung hat sich an diesem Sachverhalt nichts geändert. Zum ersten Ergänzungsverfahren hat sich die Rechtsnachfolgerin der Leitungsträgerin gemeldet und mitgeteilt, dass nunmehr die Firma Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Düsseldorf Leitungsträgerin ist. Sie hat auf die bestehenden Betroffenheiten hingewiesen. Durch Wegfall des Verdunstungsbeckens und des Radweges ist die Gesellschaft nun nicht mehr betroffen.
2. **Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung**, Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart hat darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Anlage eines Verdunstungsbeckens eine Wasserleitung und eine Fernmeldeleitung liegen. Auch im Straßenkörper selbst sind Leitungen verlegt. Die Sicherung der im Straßenkörper in einem Schutzrohr verlegten Wasserleitung mit Steuerkabel hat der Vorhabenträger zugesagt. Durch Wegfall des Verdunstungsbeckens hat sich die Einwendung im Übrigen erledigt.



Ausbau der B 292 und planfreier Anschluss der K 4281 bei Sinsheim

### **3. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Philipp-Reiss-Str. 2, 76137 Karlsruhe**

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass im Bereich des Vorhabens Leitungen von ihr liegen. Der Vorhabenträger hat zugesichert, mindestens vier Wochen vor Baubeginn die Eigentümerin der Leitungen zu benachrichtigen

## **VIII. Naturschutzvereinigungen**

Keine Stellungnahmen.

### **Zusammenfassung:**

Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich und trägt den Planungsleitsätzen und Planungszielen Rechnung. Bei der gemäß § 17 Satz 2 FStrG unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit vorzunehmenden Abwägung zwischen den betroffenen privaten und öffentlichen Belangen einerseits und dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben andererseits kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass sie dem Antrag der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg entspricht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Dr. Kromer